

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- Allgemeines:** Nachfolgende Bedingungen liegen allen unseren Angeboten, Verkäufen und Lieferungen zugrunde. Der Besteller erkennt diese Bedingungen an, auch für künftige Geschäfte. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsabreden oder -bedingungen bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen verbindlich.
- Angebot:** Unsere Angebote sind freibleibend, auch hinsichtlich der Preisangabe. Art und Umfang des Kaufabschlusses werden in der Auftragsbestätigung festgelegt. Wird im Einzelfall eine Auftragsbestätigung nicht erteilt, so ist unser Lieferschein als solche anzusehen.
- Preise:** Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk, ohne Fracht, Verpackung, Zoll und Einfuhrnebenkosten. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Sind Frachten und öffentliche Abgaben als im Preis eingeschlossen vereinbart worden und ändern sich diese nach Auftragsbestätigung, dann sind wir berechtigt, eine Anpassung des Preises zu verlangen. Dies gilt auch für Erhöhungen von Löhnen, Material und anderen Kostenfaktoren. Die Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Lieferfrist:** Die angegebene Lieferfrist ist als annähernd anzusehen. Sie beginnt nach Eingang aller zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und einer evtl. zu leistenden Vorauszahlung. Wenn eine angegebene Lieferfrist nicht eingehalten wird, dann kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen und andere Forderungen wegen Lieferverzug oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Teillieferungen sind zugelassen. Wir behalten uns vor, die bestellte Auftragsmenge zu unter- oder überschreiten, und zwar bei Mengen bis 100.000 Stück bis zu 20 % bei größeren Mengen bis zu 10 %.
Für Abrufaufträge beträgt die Abnahmefrist für die gesamte Menge längstens 6 Monate nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die einzelnen Abrufe sind mindestens 4 Wochen vor der gewünschten Lieferung zu erteilen. Wenn der Besteller bis zum Ablauf der Abruffrist nicht abrufen, dann können wir wählen zwischen Erfüllung oder Rücktritt vom Vertrag. Etwaige Schadensersatzansprüche sind davon unberührt. Durch Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unseren Vorlieferanten verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer ihres Bestehens zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn nach den Umständen erforderlich, sind wir in solchen Fällen auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ereignissen höherer Gewalt gleichzusetzen sind behördliche Eingriffe, Streiks, Aussperrungen, Unfälle, unvorhersehbare Produktionsschwierigkeiten, mangelnde Versorgung mit Rohmaterial und Energie und andere Fälle, welche die Lieferung erschweren oder verhindern.
Wenn wir ohne eigenes Verschulden nicht absenden können, dann gilt mit der rechtzeitigen Benachrichtigung über die Versandbereitschaft die Lieferfrist als eingehalten.
- Gefahren-Übergang:** Durch ordnungsgemäße Übergabe der Ware an den Transportführer geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch für Lieferungen frei Bestimmungsort. Abholung durch den Besteller und Lieferung mit eigenem Fahrzeug.
Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art schließen wir nur ab, wenn es der Besteller ausdrücklich verlangt und die Kosten dafür übernimmt. Erkennbare Mängel an angelieferter Ware entheben den Besteller nicht seiner Pflicht zur Abnahme. Bestehende Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt.
- Zahlung:** unsere Rechnungen sind zahlbar mit 3 % Skonto bei Vorauszahlung, mit 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb 10 Tage nach Rechnungsdatum. Der Skonto wird auf den Warenwert ausschließlich Nebenkosten gewährt. Dieser Preisabzug ist nur möglich, wenn alle früher fällig gewordenen Forderungen bezahlt sind.
Innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug zu bezahlen.
Die Überschreitung der Zahlungsfrist setzt den Besteller auch ohne besondere Mahnung in Zahlungsverzug. Wir sind in diesem Fall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Umsatzsteuer zu verlangen.
Nach besonderer Vereinbarung können von uns Dreimonatsakzente, gerechnet ab Rechnungsdatum, hereingenommen werden unter der Bedingung, daß unsere Bank den Wechsel unverzüglich diskontiert. Sämtliche damit verbundenen Kosten wie Diskont, Provision und Wechselsteuer sind vom Besteller zu tragen und von diesem auf Anforderungen sofort ohne Abzug zu bezahlen.
Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers sind wir berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen sowie nach angemessener Zahlungsfrist von bestehenden Verträgen zurückzutreten, oder unter Ablehnung der Lieferung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
Mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen kann der Besteller weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- Eigentumsvorbehalt:** Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher aus der gesamten Geschäftsverbindung bestehender und künftig entstehender Forderungen auf den Besteller über. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die neue Sache, die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware oder deren Verbindung mit anderen Sachen entstanden ist. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der übrigen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Der Besteller verpflichtet sich, diese Ware für uns mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren. Der Besteller tritt hiermit sicherheitshalber seine Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Erwirbt ein Dritter das Alleineigentum an der neuen Sache, so tritt schon jetzt der Besteller seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zu der neuen Sache an uns ab.
Der Besteller ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt oder nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen ist der Besteller jedoch verpflichtet, uns eine Einzelabtretungserklärung zu erteilen die Drittschuldner aufzugeben und die Abtretung anzuzeigen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen verpflichtet, den Teil dem Besteller freizugeben, der die uns zustehenden Sicherheiten übersteigt.
Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter an der Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten und uns die für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Die Kosten für Interventionen trägt der Besteller.
- Mängelhaftung:** Die von uns dem Besteller zur Prüfung vorgelegten Stichproben-Muster sind maßgebend für Qualität und Ausführung der Ware. Erfolgte keine Vorlage von Stichproben-Mustern, dann gilt die von uns schriftlich vorgenommene Spezifizierung der Ware. Mängelrügen sind bei mangelhafter Lieferung oder bei Fehlen ausdrücklich schriftlich zugesicherter Eigenschaften unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort zu erteilen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
Bei begründeter Mängelrüge leisten wir kostenlos Ersatz durch Nachbesserung oder Neulieferung. Bleiben wir trotz einer uns vom Besteller zu setzenden angemessenen Nachfrist untätig oder schlägt die Nachbesserung oder Neulieferung fehl, so kann der Besteller Wandlung oder Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die ersetzte Ware wird unser Eigentum und ist auf Verlangen auf unsere Kosten zurückzusenden. Ein Nachbearbeiten, das ohne unser schriftliches Einverständnis vorgenommen wird, hat den Verlust aller Ansprüche auf Mängelrüge zur Folge.
- Schutzrechte:** Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern zu liefern haben, die uns vom Besteller übergeben werden, übernimmt dieser uns gegenüber die Gewähr dafür, daß durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Insofern stellt uns der Besteller von Ansprüchen Dritter frei. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten aufgrund eines ihm gehörenden Schutzrechtes untersagt, so sind wir ohne Verpflichtung zur Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
- Zeichnungen und Muster:** Uns eingesandte Zeichnungen oder Muster werden nur auf Verlangen zurückgesandt. Kommt kein Auftrag zustande, so sind wir berechtigt, diese 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Holzminden.
Gerichtsstand für sämtliche sich aus Geschäftsverbindungen etwa ergebenden Streitigkeiten ist Holzminden. Nach unserer Wahl können wir auch am Hauptsitz des Bestellers klagen.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.